

Stil bestätigt wird, keinerlei Kenntniss der Vita verrät, so dass man diese für jünger halten möchte, ein Schluss, der freilich der Sicherheit entbehrt. Die Heimat der Schrift sucht Moltzer mit schwachen Gründen in Werden; mir scheint am ehesten Deventer in Betracht zu kommen (gerade auch das Fehlen dieses Ortsnamens in der Vita spricht wohl dafür), wenn auch ein wirklicher Beweis kaum möglich ist. Wie dem auch sein mag, durch die Veröffentlichung dieser Quelle Hukbalds hat Moltzer sich ein wirkliches Verdienst erworben.

Die Bearbeitung Hukbalds verliert nun allen Quellenwert und hat nur noch literarische Bedeutung. In der Hauptsache beruht sein Werk lediglich auf der kleinen Vita, die er in andere Worte umsetzt und durch eine Menge bedeutungsloser Zutaten erbaulichen Inhalts erweitert, bei denen ich die Benutzung von Boethius' *Consolatio philosophiae* I, 1 (c. 3) und von Isidors *Etymologien* VII, 12, 1. 2 und 9, 1 (c. 4. 6) bemerkt habe; bei der Erklärung des Namens Ljafwin (c. 1) folgt er dem Gedicht Radbods (*Poetae* IV, 171). Er benutzt ferner in c. 2 Bedas *Hist. eccl.* I, 1 und ein Leben Gregors des Grossen (vielleicht das von Paulus), in c. 8 wohl Willibalds *Vita Bonifatii* und, worauf ich schon in den *Vitae Bonifatii* S. LVI, Anm. 5 hingewiesen habe, das *Chronicon Laurissense* III, 5. 7. 12. 17 (ed. Schnorr von Carolsfeld, N. A. XXXVI, 26 ff.) für Angaben über Bonifaz, Karlmann und Pippin; über Willibrord berichtet er c. 9 im Anschluss an Alkwins *Vita Willibrordi* I, 7 und an Bedas grössere Chronik c. 566 (*Auct. ant.* XIII, 316), endlich über die drei Stände der Sachsen schreibt er c. 11 Nithard IV, 2 aus. Aus den Erörterungen über die Wirksamkeit Lebuins und die Versammlung zu Marklo scheidet Hukbald jetzt aus; z. B. bei den Ausführungen von W. Kentzler¹, die natürlich auch sonst mannigfacher Modifikation bedürfen, tritt die ältere Vita an seine Stelle, und die Bedenken von Hauck² werden wenigstens zum Teil gegenstandslos.

Da die Zeitschrift, welche Moltzers Aufsatz enthält, nur einem beschränkten Leserkreis zugänglich sein dürfte, wiederhole ich daraus (S. 232 f.) die Sätze, welche die Verfassung der Sachsen betreffen und am meisten allgemeineres Interesse beanspruchen werden:

1) *Forschungen zur Deutschen Geschichte* VI, 1866, S. 343 ff.; vgl. auch Abel-Simson, *Jahrbücher des Fränk. Reiches unter Karl d. Gr.* I², 116—119. 2) *Kirchengeschichte Deutschlands* II², 348, Anm. 5.